VERORDNUNG (EWG) Nr. 2784/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr von Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 der dem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten auf Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (2) und (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 (4), verwendet wurden, Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte erhoben, so wird gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Akte bei der Einfuhr dieser Waren ein Ausgleichsbetrag angewandt, der ausgehend von diesen Beträgen nach den Regeln bestimmt wird, die in den genannten Verordnungen für die Berechnung der Abgabe oder des beweglichen Teilbetrags auf diese Waren vorgesehen sind.

Die Einzelheiten betreffend die Erhebung und Einziehung dieser Ausgleichsbeträge sind Anwendungsmaßnahmen technischer Art, mit denen insbesondere Verkehrsverlagerungen vermieden werden sollen. Aus Gründen der Vereinheitlichung sind dafür dieselben Bestimmungen zugrunde zu legen, die bei der Einfuhr der Grunderzeugnisse als solche angewandt werden. Sie müssen deshalb nach demselben Verfahren festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einzelheiten der Erhebung und Einziehung der bei der Einfuhr der Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Beitrittsakte anwendbaren Ausgleichsbeträge, insbesondere derjenigen, mit denen Verkehrsverlagerungen vermieden werden sollen, werden nach dem Verfahren festgelegt, das in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (5) und in den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für andere in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 genannte Grunderzeugnisse vorgesehen ist.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 274/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr von Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (6) wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) Siehe Seite 104 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 340 vom 19. 12. 1974, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 30.